

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies Mit Führungserfahrung eine Schule leiten (CAS FESL) der Pädagogischen Hoch- schule Luzern

vom 20. März 2016 (Stand 1. April 2024)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies Mit Führungserfahrung eine Schule leiten (im Folgenden: CAS FESL) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS FESL umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden des CAS FESL werden befähigt,

- a. ihre bisherigen Führungserfahrungen und subjektiven Theorien zu rekonstruieren,
- b. ihre Funktion und Rolle zu reflektieren und schulische Führungskonzepte mit dem eigenen Führungsverständnis zu vergleichen,
- c. Lernprozesse und Lernerfolge mit Hilfe verschiedener theoretischer Ansätze und Modelle zu analysieren und zu verstehen,

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- d. Prozesse der Unterrichtsentwicklung zu initiieren, zu planen, zu steuern und auszuwerten,
- e. anspruchsvolle Führungssituationen differenziert einzuschätzen und Lösungen zu erarbeiten; *
- f. sich mit dem Aufbau, der Steuerung und den Funktionen des Bildungssystems auseinanderzusetzen und dessen Entwicklungsbedarf zu erkennen,
- g. die Voraussetzungen wirksamer Schulen zu erkennen und zu analysieren, welche ergänzenden Kompetenzen für eine wirksame Schulführung erforderlich sind.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS FESL setzt voraus:

- a. ein Abschluss der Tertiärstufe,
- b. mehrjährige Erfahrung mit Bezug zum Bildungswesen und
- c. ausgewiesene Führungs- und Projekterfahrung.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS FESL ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Schulleitung und Schulentwicklung erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS FESL ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS FESL der PH Luzern sind. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS FESL müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Basismodul:
 - Sequenz I: Führung aus verschiedenen Perspektiven,
 - Sequenz II: Bildungssystem: Aufbau und Steuerung, *
 - Sequenz III: Schulführung und Schulqualität, *
 - Sequenz IV: Unterrichtsqualität, *
 - Sequenz V: Lernen und Entwicklung, *
 - Sequenz VI: Anspruchsvolle Führungssituationen und Lösungsstrategien, *
 - Sequenz VII: Personalentwicklung in eigener Sache.
- b. Modul „Vertiefungs- und Transferelemente“:
 - Workshadowing,
 - Gespräche mit Bildungspartnerin oder -partner,
 - Lerngruppenarbeit,
 - Selbststudium. *
- c. Portfolioarbeit.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben:

- a. 6 ECTS-Punkte für das Basismodul,
- b. je 2 ECTS-Punkte für das Modul „Vertiefungs- und Transferelemente“ und die Portfolioarbeit.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Pflichtmodule werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweis*

Der Leistungsnachweis für das Basismodul und das Modul „Vertiefungs- und Transferelemente“ besteht aus der Portfolioarbeit.

Art. 11 *Präsenzpflcht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen besteht eine Präsenzpflcht von 80%.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arzzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern Mit Führungserfahrung eine Schule leiten“ (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. April 2015 in Kraft.

Anhang ...*

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
20.03.2016	01.04.2015 (rückwirkend)	Erlass	Erstfassung
20.12.2016	01.01.2017	Anhang zu Basismodul (Lernstunden)	geändert
02.11.2020 (Info HSL)	01.11.2020 (rückwirkend)	Anhang	geändert
25.01.2022	01.03.2022	Art. 3 Unterabs. e; Art. 8 Abs. 1a; Art. 9	geändert
25.01.2022	01.03.2022	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
08.03.2024	01.04.2024 (rückwirkend)	Art. 8 Abs. 1a; Art. 8 Abs. 1b	geändert